



International  
Fiscal Association

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR STEUERRECHT  
Schweizerische Landesgruppe der International Fiscal Association, IFA

ASSOCIATION SUISSE DE DROIT FISCAL  
Groupement National Suisse de l'Association Fiscale Internationale, IFA

# Statuten

## Der Schweizerischen Vereinigung für Steuerrecht

### Schweizerische Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für Finanz- und Steuerrecht (IFA)

Gegründet am 18. Juni 1948

#### NAME UND ZWECK

##### Artikel 1

Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht (Schweizerische Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für Finanz- und Steuerrecht, IFA)" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

##### Der Verein bezweckt:

##### A. Als schweizerische Vereinigung für Steuerrecht

1. Das Studium des schweizerischen Steuerrechts (kantonales und Bundessteuerrecht, interkantonales Doppelbesteuerungsrecht und Doppelbesteuerungsverträge mit dem Ausland), insbesondere der aktuellen Fragen von Gesetzgebung und Rechtsprechung und der damit zusammenhängenden finanziellen und wirtschaftlichen Probleme. Die Tätigkeit des Vereins ist neutral; er vertritt weder wirtschaftliche noch politische Interessen.
2. Die Zusammenfassung der schweizerischen Steuerfachleute.
3. Die Herausgabe und Unterstützung wissenschaftlicher Beiträge zum schweizerischen Steuerrecht.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

##### B. Als schweizerische Landesgruppe der IFA

1. Die Zusammenfassung der schweizerischen Mitglieder der IFA.
2. Die Wahrnehmung schweizerischer Interessen im Rahmen der IFA.
3. Die Unterstützung der IFA und die Förderung ihrer Bestrebungen (Studium des internationalen Finanz- und Steuerrechts und der damit zusammenhängenden fiskalischen und wirtschaftlichen Fragen), insbesondere durch



International  
Fiscal Association

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR STEUERRECHT**

Schweizerische Landesgruppe der International Fiscal Association, IFA

**ASSOCIATION SUISSE DE DROIT FISCAL**

Groupement National Suisse de l'Association Fiscale Internationale, IFA

- a) Werbung von Mitgliedern
- b) Verbreitung von Schriften
- c) Erwerb von Dokumentationsmaterial
- d) Vorbereitung von Kongressen
- e) Einziehung der Mitgliederbeiträge für die IFA
- f) Übernahme sonstiger Aufgaben

## **MITGLIEDSCHAFT**

### *Artikel 2*

Die Mitgliedschaften beim Verein und bei der IFA sind in der Weise miteinander verbunden, dass die erste mit der letzteren erlischt. Dagegen haben Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein das Erlöschen der Mitgliedschaft bei der IFA nicht zur Folge.

Jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz kann auf Gesuch hin Mitglied des Vereins und der IFA werden. Der Vorstand leitet alle eingehenden Gesuche ungeachtet seiner eigenen Stellungnahme an die IFA weiter. Er kann damit einen Antrag verbinden.

Ausserdem kann jedes in der Schweiz wohnende oder in engen Beziehungen zur Schweiz stehende Mitglied der IFA auf Gesuch hin Mitglied des Vereins werden.

Der Vorstand hat die Befugnis, Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschliessen. Dem betroffenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

## **VERHÄLTNIS DER MITGLIEDER ZUR IFA**

### *Artikel 3*

Die Mitglieder der Landesgruppe üben ihre Mitgliedschaft bei der IFA persönlich aus. In der Generalversammlung oder anderen Zusammenkünften der IFA tritt die Landesgruppe nur dann als solche auf, wenn dies ihre Mitgliederversammlung beschliesst.

## **ORGANISATION**

### *Artikel 4*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.



International  
Fiscal Association

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR STEUERRECHT**

Schweizerische Landesgruppe der International Fiscal Association, IFA

**ASSOCIATION SUISSE DE DROIT FISCAL**

Groupement National Suisse de l'Association Fiscale Internationale, IFA

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### *Artikel 5*

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach seinem Ermessen oder innert drei Wochen auf schriftlichen Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr zustehenden Wahlen vor. Sie ist ferner für die Abnahme der Jahresrechnung, für die Revision dieses Reglements sowie für alle Geschäfte zuständig, die ihr vom Vorstand überwiesen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes, sofern der Entscheid des Vorstandes vom betreffenden Mitglied an sie weitergezogen wird.

## **VORSTAND**

### *Artikel 6*

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, hält die Verbindung mit der IFA aufrecht, nimmt neue Mitglieder auf und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Sekretär und zwei bis fünfzehn Beisitzern. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann einen Vertreter der YIN-Generation (Mitglied unter 40 Jahren) für eine Periode von vier Jahren in den Vorstand berufen.

Die Vertreter der Schweizerischen Landesgruppe im Executive Committee und im Ständigen Wissenschaftlichen Ausschuss der Internationalen IFA sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes; sie gelten nicht als Beisitzer.

Der Vorstand kann einen Ausschuss bestellen - bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Quästor sowie dem Sekretär - der über laufende Anfragen entscheidet, die keinen Aufschub bis zu den ordentlichen Vorstandssitzungen zulassen.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Vereins zu erstatten sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz vorzulegen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **RECHNUNGSREVISOREN**

### *Artikel 7*

Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Den Rechnungsrevisoren liegt die Prüfung und Begutachtung der Jahresrechnung ob.



International  
Fiscal Association

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR STEUERRECHT**

Schweizerische Landesgruppe der International Fiscal Association, IFA

**ASSOCIATION SUISSE DE DROIT FISCAL**

Groupement National Suisse de l'Association Fiscale Internationale, IFA

## **MITTEL**

### *Artikel 8*

Die Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die Mitglieder trifft keine persönliche Haftung. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinerlei Anspruch.

## **AUFLÖSUNG**

### *Artikel 9*

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **REVISION**

### *Artikel 10*

Die Abänderung dieser Statuten kann jederzeit beschlossen werden.

Text gemäss Revision vom 8. Juni 2017